

BGE 47 I 157

Bundesgericht (BGE), 1919-12-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_47_I_157

FR: ATF 47 I 157

IT: DTF 47 I 157

Volltext

156 St •• tareebt. nichts einzuwenden sei; eine nähere Begründung für diese Auffassung wurde aber nicht gegeben. Das Bundes- gericht sprach sich schon im Entscheid i. S. Müller gegen St. Gallen vom 5. Dezember 1919 über die Frage aus. Es erklärte die genannte Bestimmung auch als verfassungsmässig, aber mit einer Begründung, die die ihr vom Regierungsrat gegebene Auslegung nicht deckt. Der Inhalt des Art. 3 ist in jenem Urteil in dem Sinne erläutert worden, dass danach den Ehefrauen nicht grundsätzlich, sondern nnr ausnahmsweise, wenn sie vom Ehemann als Betriebsinhaber vorgeschoben werden. das Patent zu verweigern sei, und bloss mit dieser Beschränkung wurde in Art. 3 des Wirtsc~aftsgesetzes keine Verfassungswidrigkeit gesehen. Schon durch diese Urteilsbegründung gab daher das Bundesgericht zu verstehen, dass ein grundsätzlicher Ausschluss der mit dem Ehemann in ungetrennter Haushaltung lebenden Ehefrau von der selbständigen Ausübung des Wirt- schaftsgewerbes mit der Bundesverfassung kaum im Einklang stehe. In jenem Urteil wurde übrigens die Verweigerung des Wirtschaftspatentes an die Ehefrau Müller auch auf Art. 2 des Wirtschaftsgesetzes gestützt. und insofern war dieselbe blmdesrechtlich nicht an- fechtbar, auch wenn und soweit die Berufung auf Art. 3 nicht standgehalten hätte. Um so weniger kann auf jenes Präjudiz abgesteUt werden. Der Entscheid des Regierungsrates muss daher, weil er der Rekurrentin lediglich wegen ihrer Verheiratung auf Grund einer als verfassungswidrig zu betrachtenden Bestimmung das ·Wirtschaftspatent entzieht, aufge- hoben werden. Demnach erkennt das Bondesgericht : Der Rekurs wird gutgeheissen und der Entschejd des Regierungsrates des Kantons St. Gallen vom 12. März 1921 aufgehoben. Doppelbesteuerung. N° 23 157 IH.

DOPPELBESTEuerung DOUBLE IMPOSITION 23. Urteil vom 16. April 1921 i. S. Bä.r gegen Luzern und. Zürich. Verbot der Doppelbesteuerung. Steuerdomizil eines Lehrers an einer landwirtschaftlichen Winterschule, der den Sommer 'jeweilen in einem anderu Kanton auf eigenem Heimwesen zubringt. A. - Der Rekurrent ist Eigentümer eines bäuerlichen Heimwesens in Zürich. das er von seinem Vater über- nommen, diesem aber nach seiner Angabe verpachtet hat. Den Sommer verbringt er regelmässig hier bei seinem Vater; seit dem Herbst 1917 hat er sich dagegen über den Winter jeweilen in Sursee aufgehalten, weil er an der dortigen landwirtschaftlichen Winterschule als Lehrer angestellt ist. Dementsprechend war er auch seither stets im Sommer in Zürich und im Winter in Sursee polizeilich angemeldet. Für das Jahr 1920 wurde et an jedem dieser beiden Orte für sein ganzes beweg- liches Vermögen und das ganze aus der Anstellung. fliessende Einkommen vom Staat und der Gemeinde besteuert. B. - Infolgedessen hat er sich am 14. Februar 1921 beim Bundesgerichte wegen Doppelbesteuerung be- schwert und um « eine gerechte und prinzipielle Steuer- ausscheidung » ersucht. C. - "Der Regierungsrat des Kantons Zürich bean- tragt, der Rekurrent sei für das Einkommen aus seiner AnsteUung ausschliesslich in Zürich steuerpflichtig zu erklären. Er führt zur Begründung aus : « ••• der dortige » Aufenthalt (in Sursee) vermag nach unserer Auf- .>1 fassung kein

Steuerdomizil zu begründen, weil er 158 Staatsrecht. »lediglich durch die Arbeit bedingt ist und es sich »überhaupt lediglich um eine Saisonstelle handelt. » Der Rekurrent kommt auch nach unseren Erhebun- » gen während des Winters, so oft es ihm möglich ist, »nach Zürich ins eigene Heimwesen zurück. - Jeden- »falls sind so, wie die Verhältnisse liegen, die Bande, »die den Rekurrenten mit Zürich verknüpfen. festere » als die Beziehungen, die der Rekurrent zu Sursee hat, » und es ist daher der Rekurrent persönlich somit auch :& für das in der unselbständigen Stellung in Sursee er- » worbene Einkommen ausschliesslich in Zürich steuer- » pflichtig. ~ Rechtlich stützen wir unseren Steuer- » anspruch mit den Ausführungen in folgenden Urteilen » Ihres Gerichtshofes: In Sachen Kar! Holzkamp vom » 19. März 1920, .Meili vom 30. Oktober 1920, Kar! » Obersteg vom 27. November 1920, insbesondere aber » verweisen wir auch auf die zahlreichen Entschei- » dungen Ihres Gerichtshofes betreffend die Besteuerung » der Tessiner Saisonarbeiter, worunter wir aus letzter » Zeit die Urteile in Sachen Galli und Maspoli vom » 13. März 1920 hervorheben, wornach ja auch hei » regelmässiger Rückkehr an. einen Arbeitsort daselbst » nach Ihrer Rechtsprechung kein Steuerdomizil be- » gründet wird. - Dass der Rekurrent in Sursee eine » staatliche Besoldung bezieht, ist nach Ihrer Recht- » sprechung unerheblich (BE 36 I 325, sowie das bereits) erwähnte Urteil in Sachen Karl Obersteg). » D. - Der Regierungsrat des Kantons Luzern stellt den Antrag, es sei zu entscheiden, « dass der Rekurrent seinen Erwerb als Landwirtschaftslehrer sowie sein fahrendes Vermögen im Kanton Luzern zu v~rsteuern habe. » Er weist darauf hin, dass dieser auch während der Sommermonate, um landwirtschaftliche Kurse zu leiten und Vorträge zu halten, in den Kanton Luzern komme, und führt sodann aus: « Für die Erledigung »der Frage, ob Herr Bär für seinen genannten Erwerb » und das fahrende Vermögen im Kanton Luzern oder f t. Am 7. April 1921 teilte ihm das AS 47 1- l'il!

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.